



Merkblatt

Mauterstattung bei Fahrten in abgesperrten Baustellenbereichen auf dem mautpflichtigen Streckennetz (Autobahnen und Bundesstraßen)

I. Grundlegende Informationen

Abgesperrte Baustellenbereiche auf dem mautpflichtigen Streckennetz (Autobahnen und Bundesstraßen) unterliegen nicht der Mautpflicht. Daher ist keine Maut zu entrichten für

- Fahrten im Pendelverkehr innerhalb dieser abgesperrten Bereiche sowie für
- die Zu- und Abfahrt zu und von der Baustelle über unmittelbar im Baustellenbereich angelegte spezielle Behelfszufahrten von außerhalb der Bundesfernstraße.

Etwa vorhandene Fahrzeuggeräte für die automatische Mauterhebung sind - sofern die Bedienungsanleitung des Gerätes eine entsprechende Möglichkeit vorsieht - ab dem Erreichen des Baustellenbereiches sowie innerhalb der Baustelle abzustellen. Bei der On-Board-Unit (OBU) der Toll Collect kann dies durch Umschalten auf die Option „Mauterhebung manuell“ in der Menüsteuerung geschehen. So können Mautzahlungen für nicht mautpflichtige Fahrten vermieden werden.

Die Geräte sind vor dem Verlassen des Baustellenbereichs wieder einzuschalten, soweit das Fahrzeug im Einzelfall nicht aus einem anderen Grund, z. B. aufgrund eines Einsatzes im Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst, mautbefreit ist. Sobald sich das Fahrzeug in den fließenden Verkehr auf der Bundesfernstraße einfädelt, besteht Mautpflicht.

Wurde bei Fahrten in abgesperrten Baustellenbereichen Maut gezahlt, erstattet das Bundesamt für Logistik und Mobilität auf Antrag die Maut für die konkret auf den jeweiligen Baustellenbereich entfallenden Strecken.

II. Hinweise für die Antragstellung

Je nachdem, ob die Maut über ein Fahrzeuggerät des nationalen Mautbetreibers, Toll Collect GmbH, oder eine Mautbox eines EETS-Anbieters (EETS: Abkürzung für European Electronic Toll Service) entrichtet wurde, kontaktieren Sie bitte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) oder den jeweiligen EETS-Anbieter bzw. zuständigen Vertriebspartner.

- Die Maut wurde über das Fahrzeuggerät (OBU) der **Toll Collect GmbH** gezahlt:

Bitte stellen Sie Ihren Erstattungsantrag formlos oder mit Hilfe des [Formulars](#), das das BALM auf seiner Internetseite bereithält, beim BALM. Vergessen Sie dabei bitte nicht die Angabe Ihrer Bankdaten (IBAN).

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich!

Bitte übermitteln Sie Ihren Erstattungsantrag per Post an das Bundesamt für Logistik und Mobilität, Referat G2, Werderstraße 34, 50672 Köln.

- Die Maut wurde über das Fahrzeuggerät eines **EETS-Anbieters** entrichtet (z. B. über eine Aral Mautbox, BP Mautbox, SVG fleXbox^{EUROPA}, DKV BOX EUROPE, UTA One® Box):

Bitte wenden Sie sich im Rahmen des Reklamationsprozesses an den EETS-Anbieter Ihres Fahrzeuggerätes bzw. den zuständigen Vertriebspartner. Dieser wird einen Erstattungsantrag an das BALM stellen.

Fügen Sie Ihrem Antrag/Ihrer Reklamation bitte folgende **Unterlagen** bei:

- Kopien der Mautaufstellungen der Toll Collect GmbH oder des EETS-Anbieters/Vertriebspartners als Abrechnungsnachweise
- Kopien der Einzelfahrtennachweise – auf diesen sind die zu erstattenden Fahrten zu markieren.
- Zuschlags- bzw. Auftragschreiben oder Bestätigungsschreiben der öffentlichen Hand oder eine Auftragsbestätigung als Subunternehmer
- Skizzen der Baustellenbefahrung (Unterlagen der Bauplanung oder Freihandskizzen des Antragstellers)
- Aufstellungen der einzelnen zeitlichen Bauphasen (Erstrecken sich die Arbeiten an der Baustelle über einen längeren Zeitraum, ändern sich in der Regel Länge und Lage der abgesperrten Baustellenbereiche je nach Bauphase.)

- Mitteilung über die GPS-Punkte für die Berechnung der Länge der nicht mautpflichtigen Strecke innerhalb des Baustellenbereichs auf Bundesstraßen
- bei Mietfahrzeugen: Kopie des Mietvertrages mit dem jeweiligen Fahrzeugvermieter
- bei Mietfahrzeugen oder betriebsfremden Fahrzeugen: Abtretungserklärung des Fahrzeughalters

Die im Erstattungsantrag geltend gemachten Mautbeträge dürfen Dritten nicht in Rechnung gestellt werden.

Unklarheiten sind zu vermeiden, da Zweifelsfälle, welche nicht aufgeklärt werden können, zu Lasten des Antragstellenden gehen.

Herausgeber:

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Referat G2
Werderstr. 34
50672 Köln
Telefon: 0221 / 5776-0

Stand: Januar 2023